

DIN EN 16747

ICS 03.080.20; 03.220.40; 13.310

**Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen;
Deutsche Fassung EN 16747:2015**

Maritime and port security services;
German version EN 16747:2015

Services de sécurité maritime et portuaire;
Version allemande EN 16747:2015

Gesamtumfang 29 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)
DIN-Normenstelle Schiffs- und Meerestechnik (NSMT)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16747:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 417 „Projekt-Komitee — Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von ASI (Österreich) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-01-02 AA „Wach- und Sicherheitsdienstleistungen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 26000	siehe	DIN ISO 26000
ISO/IEC 27002	siehe	DIN ISO/IEC 27002

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 26000, *Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung*

DIN ISO/IEC 27002, *Informationstechnik — IT-Sicherheitsverfahren — Leitfaden für das Informations-sicherheits-Management*

Deutsche Fassung

Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen

Maritime and port security services

Services de sécurité maritime et portuaire

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 17. Juli 2015 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Vereinbarkeit mit der anwendbaren nationalen und EU-Gesetzgebung	6
5 Subunternehmer	6
6 Zeit- oder Leiharbeiter	6
7 Qualität in Bezug auf die Organisation des Dienstleisters	7
7.1 Allgemeines	7
7.2 Organisation	7
8 Personal	13
8.1 Auswahl des Personals (betrieblich) – Methodiken	13
8.2 Anstellung	15
8.3 Schulung	15
9 Aufträge	23
9.1 Qualitätsmanagementsystem	23
9.2 Vertragsmanagement/Durchführung	23
9.3 Ausrüstung, Systeme, Fahrzeuge und Hunde	24
9.4 Kooperation mit anderen relevanten Parteien	25
9.5 Recht des Dienstleisters auf Vertragsuntervergabe	25
9.6 Geheimhaltung	25
Anhang A (informativ) A-Abweichungen	26
Literaturhinweise	27

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16747:2015) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 417 „Projekt Komitee: Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom ASI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2016, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2016 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm ist eine Dienstleistungsnorm, die Qualitätsanforderungen für Organisationen, Prozesse, Personal und Management eines Sicherheitsdienststanbieters und/oder dessen unabhängige Zweigstellen und Niederlassungen als Anbieter nach dem Wirtschafts- und Handelsrecht von Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen beschreibt.

Diese Europäische Norm gilt entsprechend den Gesetzen und Vorschriften der CEN-Mitgliedstaaten, die diese Norm übernehmen.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Sicherheitsdienstleistungen, die von privaten Sicherheitsunternehmen erbracht werden, die speziellen Regeln unterliegen und/oder mit einer spezifischen, sehr risikoreichen Situation in Verbindung stehen und/oder der Verwendung von schweren Waffen zu tun haben und/oder mit spezieller Ausbildung und/oder unter staatlicher Aufsicht stehen, wie Sicherheitsdienstleister im Zusammenhang mit Piraterie. Existieren auf nationaler Ebene keine solchen speziellen Regeln und/oder Bedingungen, kann diese Europäische Norm angewendet werden.

Diese Europäische Norm legt die Qualitätskriterien für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen in und für Häfen und im Zusammenhang mit maritimen Tätigkeiten fest, die von öffentlichen und privaten Kunden oder Käufern nachgefragt und vertraglich festgelegt werden. Diese Europäische Norm ist dementsprechend geeignet zur Auswahl, Zuordnung, Vertragsvergabe und Prüfung des geeignetsten Anbieters von Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15602, *Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister — Terminologie*

EN 15713, *Sichere Vernichtung von vertraulichen Unterlagen — Verfahrensregeln*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15602 und die folgenden Begriffe.

3.1

Zusatzschulung für die Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Schulung, die auf den Erwerb hochgradig spezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse abzielt, um Sicherheitsaufgaben für Seeschifffahrt und Seehäfen auszuführen, die Fertigkeiten und/oder Kenntnisse voraussetzen, die in einer Grundschulung oder Spezialschulung nicht vorgesehen sind

3.2

Grundschulung für die Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Schulung, die auf den Erwerb der grundlegenden, üblichen oder einführenden Kenntnisse und Fertigkeiten abzielt, um Sicherheitsaufgaben für Seeschifffahrt und Seehäfen auszuführen

3.3

Unternehmensführung

System der Strukturierung, des Betriebs, der Führung und Überprüfung eines Dienstleisters mit dem Ziel, langfristige strategische Ziele zu erreichen, um Aktionäre, Gläubiger, Angestellte, Kunden und Lieferanten zufrieden zu stellen und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen sowie die Anforderungen an Umweltschutz und die örtliche Gemeinde zu erfüllen

Anmerkung 1 zum Begriff: Unternehmensführungskodex bezeichnet ein internes System, das sich auf Praktiken, Prozesse und Personen bezieht und den Interessen der Aktionäre und anderer Beteiligter dient, indem es die Führungskräfte mit gutem Geschäftssinn, Objektivität, Verlässlichkeit und Integrität anleitet und überwacht.

3.4

Kunde

öffentlicher und/oder privater Kunde oder Abnehmer von Sicherheitsdienstleistungen in Bezug auf Seeschifffahrt und Seehäfen

3.5

Vorfallsbereitschaft und betriebliches Kontinuitätsmanagement

systematische und koordinierte Aktivitäten und Praktiken, durch die eine Organisation ihre Risiken optimal managt und sich auf die mit den Risiken verbundenen möglichen Bedrohungen sowie auf die Auswirkungen der Risiken vorbereitet

3.6

Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Kombination aus Maßnahmen und personellen und materiellen Ressourcen, die zur Sicherung und zum Schutz des internationalen oder einheimischen Schifffahrts-, Hafen- und des maritimen Umfelds vorgesehen sind

3.7

Piraterie

gesetzeswidrige, gewalttätige Handlungen oder Handlungen zur Freiheitsberaubung oder sonstige Plünderungstätigkeiten, die zum privaten Nutzen getätigt werden und die sich gegen Folgendes richten:

- auf hoher See, gegen ein anderes Schiff oder gegen Personen oder Güter an Bord dieses Schiffs;
- gegen ein Schiff außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Staates;
- jede freiwillige Teilnahme am Betrieb eines Schiffs unter Kenntnis von Tatsachen, die es zu einem Piratenschiff machen

3.8

Hafen

Spezieller Bereich von Wasser- und Landflächen mit Hafenanlagen, der über Infrastruktur, Ausrüstung, Lagermöglichkeiten und andere damit in Verbindung stehende Einrichtungen verfügt

3.9

Hafenanlagen

Standort, an dem die Schnittstelle Schiff/Hafen stattfindet; dies umfasst gegebenenfalls Bereiche wie Ankerplätze, Warteliegeplätze und Zufahrten von seewärts

3.10

Dienstleister

Sicherheitsdienstleistungsunternehmen und/oder dessen unabhängige Zweigstellen und Niederlassungen entsprechend dem Wirtschafts- und Handelsrecht, das Sicherheitsdienstleistungen für die Seehafen und Seeschifffahrtssicherheit anbietet und Sicherheitsmitarbeiter und anderes Sicherheitspersonal beschäftigt, das gegebenenfalls von den zuständigen nationalen Behörden autorisiert ist

3.11

Kontrolle

Durchsuchung

Einsatz technischer oder sonstiger Mittel, die dazu dienen, verbotene Gegenstände, gesetzeswidrige Waren oder Personen zu identifizieren und/oder aufzuspüren

3.12

Schiff/Hafen-Schnittstelle

Interaktionen, die dann stattfinden, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, welche die Bewegung von Personen oder Waren oder die Erbringung von Hafendienstleistungen auf das Schiff oder von ihm herunter umfassen

3.13

Sicherheitsmitarbeiter für Seeschifffahrt und Seehäfen

jede Person, die von der maßgeblichen Behörde zugelassen wird, die ein Honorar, Gehalt oder einen Lohn erhält sowie ausgebildet und einer Kontrolle unterzogen worden ist und eine oder mehrere der folgenden Funktionen erfüllt:

- Verhinderung oder Feststellung eines Eindringens, eines unbefugten Zutritts (Zugangskontrolle) oder einer unbefugten Handlung, von Vandalismus oder Übertretungen auf öffentlichem oder privatem Eigentum;
- Verhinderung oder Feststellung von Diebstahl, Verlust, Veruntreuung, Zweckentfremdung oder von Verschleierung hinsichtlich Waren, Geld, Wertpapieren, Aktien, Schuldscheinen oder wertvollen Dokumenten oder Papieren;
- Schutz von Personen vor körperlichen Schäden;
- Umweltschutz und Management in ländlichen und maritimen Gebieten;
- Durchsetzung (bei gleichzeitiger Einhaltung) der im Unternehmen geltenden Regeln, Bestimmungen, Verfahrensweisen und Praktiken zur Verbrechenseindämmung;
- Anzeige und Festnahme von Zuwiderhandelnden, wie durch die nationale Gesetzgebung definiert

3.14

Spezialschulung für die Sicherheit für Seeschifffahrt und Seehäfen

Schulung, die auf die Aneignung der notwendigen Fertigkeiten und der gründlichen Kenntnisse abzielt, um Sicherheitsaufgaben für Seeschifffahrt und Seehäfen entsprechend den speziellen Erfordernissen von Kunden/Standorten/Verträgen usw. ausführen zu können

4 Vereinbarkeit mit der anwendbaren nationalen und EU-Gesetzgebung

Der Dienstleister sollte alle anwendbaren Rechtsvorschriften auf dem Gebiet private Sicherheit, Arbeits- und Sozialbelange sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einhalten.

Der Dienstleister sollte Folgendes beachten:

- EU-Verordnung (EG) Nr. 725/2004 vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen [21]; und
- EU-Richtlinie 2005/65/EG vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen [20].

5 Subunternehmer

Falls der Dienstleister Teile seiner Dienstleistung an einen Subunternehmer vergibt, ist der Dienstleister dafür verantwortlich, dass der Subunternehmer alle Anforderungen dieser Europäischen Norm einhält.

6 Zeit- oder Leiharbeiter

Falls der Dienstleister Zeit- oder Leiharbeiter einsetzt, liegt es in der Verantwortung des Dienstleisters dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Zeitarbeitsagentur als auch ihre Zeit- oder Leiharbeiter alle Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllen.

7 Qualität in Bezug auf die Organisation des Dienstleisters

7.1 Allgemeines

Der Dienstleister muss von der zuständigen Behörde dazu autorisiert sein, Sicherheitsdienstleistungen für Seeschifffahrt und Seehäfen zu erbringen, sofern diese von den öffentlichen Behörden bereits spezifiziert und/oder reguliert sind.

Ein Dienstleister darf nur private Sicherheitsdienstleistungen anbieten, für die er von der zuständigen Behörde die erforderliche Autorisierung erhalten hat.

7.2 Organisation

7.2.1 Struktur und Organisation

Der Dienstleister muss nachweisen, dass er über die notwendige Kapazität hinsichtlich der Infrastruktur, des Personals und der Verfahren verfügt, um die vollständige Umsetzung aller Bedingungen und Bestimmungen des Vertrags zwischen Dienstleister und Kunde garantieren zu können.

Der Dienstleister muss nachweisen, dass seine Eigentümer, Vorstandsmitglieder und sein Management eine einwandfreie Geschichte hinsichtlich früherer, ähnlicher Tätigkeiten in anderen privaten Sicherheitsunternehmen haben.

Der Dienstleister muss dem potenziellen Kunden bezüglich seiner Unternehmensstruktur, gegebenenfalls bezüglich seines speziell abgestellten, verantwortlichen Managements, des Umfangs der angebotenen Dienstleistungen, für die er autorisiert ist, und der Länge seiner Tätigkeit im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen für Seehäfen und Seeschifffahrt Informationen zur Verfügung stellen.

Der Dienstleister muss:

- a) eine Managementstruktur haben, die auf jeder Ebene des Betriebes Führungskontrolle und Verantwortlichkeit aufweist;
- b) über einen Verhaltenskodex hinsichtlich Drogen und Alkohol verfügen;
- c) über einen Verhaltenskodex bezüglich der Betriebsabläufe (z. B. Auftreten, Haltung, Pünktlichkeit) verfügen;
- d) Strukturen und Verfahren klar an alle operativen Ebenen kommunizieren;
- e) einen Nachweis entsprechend nationaler oder internationaler Bestimmungen erbringen, falls erforderlich;
- f) ein Beschwerdemanagementsystem in Übereinstimmung mit Qualitätsmanagementsystemen unterhalten;
- g) die sichere Lagerung aller wichtigen und vertraulichen Dokumente mit Bezug zu dem Auftrag gewährleisten;
- h) unter Geheimhaltung von Informationen und Daten mit Bezug zu dem Unternehmen arbeiten;
- i) Vorschriften bezüglich der Weitergabe von Vertragsinformationen an dritte Parteien haben;
- j) eine operative Präsenz am Ausführungsort der Dienstleistung während der Laufzeit des Vertrages oder zumindest während der Ausführung der Dienstleistungen einrichten;